

## **Zusammengefasste Erklärungen zur Unternehmensführung nach § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB**

Die Erklärung zur Unternehmensführung enthält die Entsprechenserklärung, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise der maßgeblichen Gremien.

### **A) Entsprechenserklärung**

Die im Geschäftsjahr 2016 abgegebene Entsprechenserklärung ist im Internet unter [www.innotectss.de](http://www.innotectss.de) öffentlich zugänglich.

Die InnoTec TSS AG hat den Empfehlungen des Kodex seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung mit den folgenden Ausnahmen entsprochen und wird künftig den Empfehlungen des Kodex nachkommen, wobei folgende Ausnahmen gelten (jeweils unter Zugrundelegung der Kodexfassung vom 05.Mai 2015):

Ziffer 3.8

Die bestehende D&O-Versicherung der InnoTec TSS AG sieht keinen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates vor. Das Instrument einer Selbstbeteiligung an Schadensregulierungen ist unseres Erachtens nicht dazu geeignet, zusätzliche Motivation zum pflichtmäßigen Handeln der Aufsichtsratsmitglieder zu erzeugen.

### **Vorstand**

Ziffer 4.2.1

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person und hat daher weder Sprecher oder Vorsitzenden. Ein mehrköpfiger Vorstand erscheint aufgrund der Funktion der Gesellschaft als Holding und Struktur des Konzerns nach wie vor nicht zwingend von Nutzen.

Ziffer 4.2.5

Da die InnoTec TSS AG nur einen Alleinvorstand hat, halten wir eine Darstellung der Vorstandsvergütung in Tabellenform nicht für zweckmäßig. Wie gemäß Corporate Governance Kodex empfohlen sind im Vergütungsbericht die Zuwendungen und Zuflüsse für das Berichtsjahr dargestellt.

### **Aufsichtsrat**

Ziffer 5.1.2

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person, eine Zusammensetzung nach Kriterien der Vielfalt (Diversity) erfolgt daher nicht. Derzeit gibt es keine Altersgrenze für den Vorstand. Das Alter stellt ein Auswahlkriterium für Kandidaten dar, das allerdings nicht schematisch festgeschrieben werden soll, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände abzuwägen ist, wobei Qualifikation und Erfahrung die maßgeblichen Aspekte darstellen.

Ziffer 5.2 / 5.3

Da der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll, da sich alle Mitglieder mit sämtlichen Fragen befassen und die Bildung von Ausschüssen daher auch nicht zur Steigerung der Arbeitseffizienz beitragen kann.

Ziffer 5.4.1

Derzeit gibt es sowohl keine Altersgrenze als auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für den Aufsichtsrat. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat besteht im Interesse der Gesellschaft nicht, da eine starre Regelung die individuellen Kenntnisse und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder nicht berücksichtigt. Qualifikation und Erfahrung sind die ausschlaggebenden Kriterien für den Aufsichtsrat. Weiterhin würden eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat das Recht der Hauptversammlung auf Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung in unangebrachter Weise einschränken.

Der Aufsichtsrat hält seine Zusammensetzung dergestalt für sinnvoll, dass seine Mitglieder neben dem für die Bewertung unternehmerischer Entscheidungen notwendigen Sachverstand entweder eigene unternehmerische Erfahrungen oder Erfahrungen in der operativen Führung oder Beratung von Unternehmen mitbringen und zudem die Kriterien der Unabhängigkeit im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex erfüllt werden. An diesem Maßstab richtet der Aufsichtsrat auch seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung aus. Ein darüber hinausgehender Zielekatalog für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich alters- oder geschlechterspezifischer Auswahlkriterien für dessen Mitglieder, werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, vor dem Hintergrund des lediglich dreiköpfigen Aufsichtsrats nicht für erforderlich und sinnvoll gehalten und erscheinen im Hinblick auf das Bestellungsrecht der Hauptversammlung untunlich.

## **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Ziffer 7.1.2

Die Finanzberichte werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht. Diese haben sich in der Vergangenheit bewährt, so dass wir eine Umstellung der bisherigen Praxis nicht für sinnvoll halten.

## **B) Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Der InnoTec TSS-Konzern versteht unter Compliance die Einhaltung von Gesetz und Satzung, interner Arbeitsanweisungen oder Leitlinien. Wirtschaftliches und soziales Handeln ist integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur und bildet die Basis für das tägliche Handeln aller Mitarbeiter. Dazu zählen der Wille zum Erfolg, der engagierte Einsatz für unsere Aktionäre, Geschäftspartner sowie den InnoTec TSS-Konzern selbst.

## **C) Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland unterliegen den Vorschriften des deutschen Aktienrechts und im Falle einer Börsennotierung gemäß § 3 Absatz 2 AktG bestimmten Regelungen des Kapitalmarktes sowie den Bestimmungen der Satzung sowie den jeweils erlassenen Geschäftsordnungen. Die gesetzlichen Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen der Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie in der Geschäftsordnung geregelt.

## **D) Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den oberen Führungsebenen der InnoTec TSS AG**

Der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG hat gemäß § 111 Absatz 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0 Prozent festgelegt. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Gesellschaft einen Alleinvorstand hat und dessen Dienstvertrag über den 30.06.2017 hinaus Geltung hat, wurde die geschlechterspezifische Zielgröße von 0 Prozent festgelegt.

Aufgrund der Besonderheit der Holdingstruktur der InnoTec TSS AG fehlt es an einer Führungsebene unterhalb des Vorstands, somit entfällt die Verpflichtung nach § 76 Abs. 4 AktG.

## **E) Angaben zum Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG hat gemäß § 111 Absatz 5 AktG beschlossen, dass für die nächsten turnusmäßig anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG im Jahr 2017 der Aufsichtsrat verbindlich das Ziel festlegt, der Hauptversammlung nach Möglichkeit einen Kandidatenkreis unter Einbeziehung einer weiblichen Kandidatin vorzuschlagen, vorausgesetzt der Vorschlag verspricht einen kompetenzmäßigen Mehrwert für das Gremium.

## **Führungs- und Kontrollstruktur**

Entsprechend dem deutschen Aktienrecht hat die InnoTec TSS AG eine duale Führungsstruktur mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Dr. Gerson Link, Alleinvorstand der InnoTec TSS AG, leitet das Unternehmen. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern: Herrn Bernd Klinkmann, Aufsichtsratsvorsitzender, Herrn Reinhart Zech von Hymmen, stv. Aufsichtsratsvorsitzender und Herrn Marc Tüngler. Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Als Steuerberater erfüllt der Aufsichtsratsvorsitzende Bernd Klinkmann die Rolle des unabhängigen Finanzexperten.

Die Zusammenarbeit der Organe wird durch die von der Hauptversammlung beschlossene Satzung der Gesellschaft sowie die Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Vorstand ausgestaltet. Dabei ist festgelegt worüber und in welchem Umfang der Vorstand an den Aufsichtsrat berichtet und welche Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Über die Inhalte der Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr informiert der Aufsichtsrat jährlich in seinem Bericht an die Hauptversammlung.

Düsseldorf, im April 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsratsvorsitzende